

Deutsch-türkisches Merkblatt

Krankenversicherung

Urlaub in der Türkei

Auslandskrankenschein

Sollten Sie während Ihres Türkei-Urlaubs ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, benötigen Sie den Urlaubskrankenschein T/A 11 oder - bei Vorliegen von bereits bestehenden oder chronischen Erkrankungen - den Auslandskrankenschein T/A12, der Ihnen von der KNAPPSCHAFT ausgestellt wird.

Um medizinische Leistungen zu erhalten, lassen Sie sich damit in einer der Zweigstellen der türkischen Sozialversicherungsanstalt (SGK) registrieren: Nach der Registrierung bekommen Sie eine YUPASS-Identifikationsnummer, die zusammen mit Ihrem Ausweis dem Arzt oder Krankenhaus vorgelegt werden muss.

Ohne diese YUPASS-Nummer besteht kein Anspruch auf Behandlungen im Rahmen des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

Gültigkeitsdauer

Auslandskrankenscheine für vorübergehenden Aufenthalt in der Türkei darf die KNAPPSCHAFT nur für max. 183 Tage ausstellen.

Grund: Die Türkei und Deutschland haben sich auf eine neue Definition des Begriffs Wohnsitz verständigt. Der Wohnsitz gilt automatisch als verlegt, sobald sich Rentner oder deren mitversicherte Familienangehörige oder Familienangehörige von Versicherten **ununterbrochen länger als 183 Tage** in der Türkei aufhalten.

Leistungen in der Türkei:

Es besteht Anspruch auf Leistungen wegen Krankheit und Mutterschaft, die Sie und Ihre Familienangehörigen sofort benötigen. Möglicherweise sind Zuzahlungen oder Gebühren zu ärztlichen Behandlungen oder zu Medikamenten zu leisten, die nicht erstattungsfähig sind.

Bei allen geplanten Behandlungen in der Türkei (z. B. Krankenhausbehandlung, Kur) ist in jedem Fall eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT erforderlich.

Personenkreis

Die Vereinbarung gilt für Rentner und deren mitversicherte Familienangehörige und für Familienangehörige von Versicherten.

Ausnahmen

- In Deutschland beschäftigte Versicherte oder Arbeitslosengeldbezieher fallen nicht unter die 183-Tage-Regelung. Für sie besteht die Versicherung in Deutschland unabhängig vom Wohnsitz.
- Von der 183-Tage-Frist sind Studenten nicht betroffen. Bei einem studentischen Aufenthalt in der Türkei wird davon ausgegangen, dass der Studierende seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland hat und zwar selbst dann, wenn das gesamte Studium in der Türkei absolviert wird.

Alternativen

Wenn Sie die Leistungen in der Türkei ohne einen Auslandskrankenschein in Anspruch nehmen, müssen Sie die Leistungen zunächst selbst bezahlen. Anschließend können Sie eine Erstattung bei der KNAPPSCHAFT beantragen.

Wir empfehlen, in jedem Fall eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, da die KNAPPSCHAFT in der Regel nur die maßgeblichen Kassensätze erstatten kann.

Um nicht unter die 183-Tage-Regelung zu fallen, müssen Sie innerhalb der 183 Tage für mindestens einen Tag zurück nach Deutschland oder in einen anderen Staat Ihrer Wahl reisen. Mit Ihrer erneuten Einreise in die Türkei startet wieder ein neuer 183-Tage-Zeitraum.

Wohnortwechsel

In die Türkei

- Beziehen Sie neben der deutschen Rente auch eine türkische Rente, wird Ihre Krankenversicherung nach Ablauf des Monats enden, in dem der 183. Tag Ihres Auslandsaufenthaltes fällt. Ihre Krankenversicherung wird ab Beginn des nächsten Monats vom türkischen Träger weitergeführt.
- Sofern Sie ausschließlich eine deutsche Rente beziehen, stellt die KNAPPSCHAFT Ihnen ab dem 184. Tag Ihres Aufenthaltes in der Türkei einen Vordruck T/A20 aus, mit dem Sie dort Leistungen in Anspruch nehmen können. Ihre Krankenversicherung in Deutschland bleibt weiter bestehen.
- Wird Ihre deutsche Rente auf ein türkisches Konto oder an die SGK überwiesen, gilt der Wohnsitz sofort als verlegt. Der Zuständigkeitswechsel vom deutschen zum türkischen Krankenversicherungsträger erfolgt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnortwechsel stattgefunden hat.

Wohnsitz Ihrer Angehörigen in der Türkei

Für alle familienversicherten Angehörigen gilt ebenfalls die 183-Tage-Regelung.

Angehörige in Deutschland

Falls Sie als Rentenbezieher in der Türkei leben und Ihre deutsche Krankenversicherung endet, prüft die KNAPPSCHAFT, ob und welche Versicherung in der Krankenversicherung für Ihre in Deutschland lebenden Angehörigen nach deutschem Recht möglich ist. Falls eine Krankenversicherung in Deutschland nicht durchgeführt werden kann, prüft ggf. die SGK die Krankenversicherung Ihrer Angehörigen.

Wohnortwechsel nach Deutschland

Auch hier gilt der Wohnort nach 183 Tagen ununterbrochener Aufenthaltsdauer in Deutschland als verlegt. Die deutsche Krankenversicherung wird erst nach Ablauf dieser Frist zuständig.

Wird die türkische Rente bei Aufenthalt in Deutschland unmittelbar auf ein Konto in Deutschland überwiesen, findet der Wohnortwechsel sofort statt. Ab dem Folgemonat kann die deutsche Krankenversicherung mit Leistungen eintreten.

Pflegeversicherung

Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen (= 42 Tage) im Kalenderjahr hat für den (weiteren) Anspruch auf Pflegegeld keine Bedeutung.

Dauert der Aufenthalt - unter Berücksichtigung evtl. weiterer Auslandsaufenthalte - länger als 42 Tage, wird das Pflegegeld ab dem 43. Tag eingestellt.

Wohnortwechsel in die Türkei

Mit der Wohnortverlegung in die Türkei endet auch die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf Pflegeleistungen.

Bei Rückkehr nach Deutschland

Wenn Sie wegen Verlegung Ihres Wohnortes in die Türkei aus der deutschen Pflegeversicherung ausgeschieden sind, kann es passieren, dass Sie wegen fehlender Vorversicherungszeiten nach Ihrer Rückkehr Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren erhalten können.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich für die Dauer des Wohnsitzes in der Türkei in der Pflegeversicherung freiwillig mit dem Mindestbeitrag weiterversichern. Voraussetzung: Der Antrag muss spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Pflegeversicherung gestellt werden, also bereits bei Wohnortwechsel in die Türkei. Leistungen aus der Pflegeversicherung können im Ausland jedoch nicht bezogen werden.

Familienangehörige im Ausland

Solange Ihre in der Pflegeversicherung familienversicherten Angehörigen sich mit Ihnen gewöhnlich im Ausland aufhalten, werden sie beitragsfrei von der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung miterfasst.

Familienangehörige im Inland

Bleiben Ihre bisher in der Pflegeversicherung familienversicherten Angehörigen im Inland, endet für diese die Pflegeversicherung mit dem Tag, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.